

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 10/2003
20. März 2003**

**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz**

vom 20. März 2003

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: G 1.0 Stand: 20.03.2003
Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz	
vom 20. März 2003	

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 iVm § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 12. Februar 2003 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung in der Fassung vom 3. August 2001 (Amtl. Bkm. 12/2001), zuletzt geändert am 1. August 2002 (Amtl. Bkm. 34 /2002), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 iVm § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 19. März 2003 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Regelungen

In § 9 erhält Absatz 1 (Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung) folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 13, 14, 14a als Kolloquium über drei Thesen oder über drei Spezialgebiete oder über drei Thesen und Spezialgebiete oder über die Dissertation oder über die Dissertation und höchstens zwei Thesen oder Spezialgebiete; sie wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Einzelprüfung durchgeführt. Die zulässige Prüfungsform wird in den Fachspezifischen Regelungen bestimmt.“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Art. 8 (Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 13 u. 14 Allg. Reg.)) erhält folgende Fassung:

- „(1) Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über drei Spezialgebiete.
- (2) Mindestens zwei fachverschiedene Spezialgebiete sind aus den Fachrichtungen Privatrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, jeweils einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts, zu entnehmen; das dritte Spezialgebiet kann auch aus den für die Rechtswissenschaft wesentlichen Grundlagen- und Bezugswissenschaften entnommen werden. Der Gegenstand der Dissertation kann nicht Spezialgebiet sein.
- (3) Die Spezialgebiete werden auf Vorschlag des Bewerbers von der Prüfungskommission festgelegt. Die mündliche Prüfung kann bei

übereinstimmenden Bewerbervorschlägen für mehrere (höchstens drei) Bewerber gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall erhöht sich die Gesamtprüfungszeit um eine halbe Stunde pro Bewerber.

(4) Beispiele für Spezialgebiete sind:

1. im Privatrecht: Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht, Verbraucherschutzrecht etc.;
2. im Öffentlichen Recht: Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizeirecht, Kommunalrecht, Öffentliches Sachenrecht etc.;
3. im Strafrecht: Allgemeine Lehren, Vermögensdelikte, Wirtschaftsstrafrecht, Umweltstrafrecht etc.;
4. in den Grundlagen- und Bezugswissenschaften:

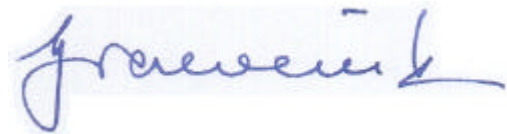
Verfassungsgeschichte der Neuzeit (aus der Rechtsgeschichte); Interessenjurisprudenz (aus der Rechtsphilosophie); Rechts- und Gesetzeslücken (aus der Methodenlehre); Normgeltung (aus der Rechtssoziologie); Parlamentarismus (aus der Staatslehre); Rechtskreise (aus der Rechtsvergleichung); Jugendkriminalität (aus der Kriminologie); Psychologie der Zeugenaussagen (aus der forensischen Psychologie); Organisationswissenschaft (aus der Verwaltungswissenschaft); Wettbewerbspolitik (aus den Wirtschaftswissenschaften).“

Artikel 3

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt nicht für die Promotionsverfahren, die bereits vor diesem Tag gemäß § 6 Abs. 4 Promotionsordnung eröffnet wurden.

Konstanz, 20. März 2003



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz

Rektor